



«Wie informieren Schulen getrenntlebende Eltern» – Merkblatt für Fachpersonen

Rechtsgrundlagen

Art. 31 VSG, Art. 275a sowie Art. 301 ff. ZGB

Eltern sind sich in Kindes- und Schulfragen nicht immer einig. Lehrpersonen sind vermehrt konfrontiert mit Fragen in Bezug auf den Informationsfluss und die Auskunftspflicht gegenüber Eltern, die nicht mehr miteinander kommunizieren und kooperieren.

Normalfall

Mehrheitlich gelingt es auch getrenntlebenden Eltern in Belangen, die ihre Kinder betreffen, miteinander zu kommunizieren. In diesen Fällen reicht es in der Regel, wenn ein Elternteil informiert wird, der die Informationen weiterleitet. Bei wichtigen Anlässen der Schule sind manchmal beide Eltern gemeinsam anwesend.

Konfliktsituation

Problematisch sind jene Situationen, in denen ein heftiger Konflikt die Eltern spaltet. Aussagen oder Informationen der Schule können zum Anlass werden für eine Eskalation des Konflikts. Oft besteht eine Unsicherheit, wen man über was informieren darf oder muss.

1 – Begriffsklärung

In Zusammenhang mit getrenntlebenden Eltern werden verschiedene Begriffe gebraucht, die unterschiedliche Realitäten bezeichnen:

Die **elterliche Obhut** umfasst die tägliche Betreuung des Kindes sowie das Recht, mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zu wohnen. Lebt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, spricht man von alleiniger Obhut. Bei der geteilten oder alternierenden Obhut werden die Kinder zu ähnlichen Anteilen von beiden Elternteilen betreut. Die Obhut ist von der elterlichen Sorge zu unterscheiden. Auch beim Vorliegen der alleinigen Obhut haben die Eltern in der Regel gemeinsame elterliche Sorge.

Die **elterliche Sorge** (umgangssprachlich Sorgerecht) bezeichnet die umfassende rechtliche Verantwortung der Eltern für das Kind. Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (z.B. Schule, Gesundheit, Religion, Vermögen). Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall bei getrennten, geschiedenen und unverheirateten Eltern. Das alleinige Sorgerecht wird vom Gericht oder der KESB verfügt, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre. Das alleinige Sorgerecht ist somit eine Ausnahme.

Informationspflicht der Eltern

Eltern haben die Schule über die familiäre Situation, insbesondere in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut, zu informieren, damit eine gute Zusammenarbeit sichergestellt ist (vgl. Art. 31 Abs. 2 VSG und Art. 20VRPG).

2 – Auskunftsrecht und Informationspflicht bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge haben beide Elternteile das Recht, in gleicher Weise über ihr Kind informiert zu werden. In der Regel handelt jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern (vgl. Art. 304 Abs. 2 ZGB). Solange die Schule davon ausgehen kann, reicht es, lediglich einen Elternteil zu informieren (Mitgabe der Informationen nach Hause oder Kontaktierung des obhutsberechtigten Elternteils). Trotzdem kann jeder Elternteil verlangen, über grundsätzliche, bedeutende Fragen zum Geschehen in der Schule oder Klasse (z.B. Einladung Elternabend, Probleme in der Klasse) und spezifischen Informationen zu ihrem Kind (z.B. Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Förderbedarf) separat informiert zu werden. Ein einmaliges Begehren reicht, um zukünftig regelmässig informiert zu werden. Bei alltäglichen Informationen (z.B. Unterrichtsausfall aufgrund Krankheit einer Lehrperson oder Schreiben betr. Schulausflug) sollte es reichen, den obhutsberechtigten Elternteil zu informieren. Im Zweifelsfall kann es Sinn machen, schriftliche Abmachungen mit dem betroffenen Elternteil zu treffen.

Bei mitwirkungsbedürftigen Entscheidungen (z.B. Schullaufbahnentscheiden) sollen Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn möglich, immer beide mit einbezogen werden.

3 – Auskunftsrecht und Informationspflicht an Eltern ohne elterliche Sorge

Eltern ohne elterliche Sorge haben das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt zu werden (vgl. Art. 275a ZGB). Die Schule hört den nichtsorgeberechtigten Elternteil vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, an. Eltern ohne elterliche Sorge haben somit ein Mitsprache-, aber kein Mitentscheidungsrecht.

Es besteht keine aktive Informationspflicht. Die Schule informiert auf Verlangen den nicht sorgeberechtigten Elternteil über Leistung, Verhalten und Entwicklung des Kindes im Rahmen der Schule. Es genügt ein einmaliges Begehren, um regelmässige Informationen zu erhalten. Erzieherische Fragen und Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind davon ausgenommen.

Das Auskunftsrecht kann durch gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen eingeschränkt werden (Art. 275a Absatz 3 in Verbindung mit Art. 274 ZGB). Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Schule über allfällige Einschränkungen zu orientieren.

Die Schule darf nur dann einen Elternteil nicht mehr informieren, wenn ein entsprechender Entscheid eines Gerichts oder der KESB vorliegt.



Anspruchsvolle Situationen

Bei besonders konfliktreichen Situationen besteht die Gefahr, dass Lehrpersonen in den elterlichen Konflikt einbezogen werden. Die Auskünfte zur Schulsituation des Kindes sollten generell sachlich und neutral bleiben und keine Aussagen über den andern Elternteil enthalten. Es ist wichtig, dass sich Lehrpersonen vom elterlichen Konflikt abgrenzen.

Angebot der Kantonalen Erziehungsberatung für Lehrpersonen

Elterliche Konflikte können für die Lehrpersonen zur Belastung werden. Diese können sich wegen Vorgehensfragen bei schwierigen Situationen an die regionale Erziehungsberatung wenden.

Angebot der Kantonalen Erziehungsberatung für getrennte oder geschiedene Eltern

Lehrpersonen können Eltern, denen es nach der Trennung oder Scheidung noch nicht gelungen ist, miteinander angemessen zu kommunizieren, ebenfalls an die regionale Erziehungsberatung verweisen. Eltern erhalten dort Beratung und Informationen betreffend einen kindsgerechten Umgang nach der Trennung.

Hier finden Sie die Adresse Ihrer Regionalstelle:

[Erziehungsberatung – Startseite](#)

Die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Personen in den **Regionalen Sozialdiensten** und **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)** beraten und unterstützen Eltern und Schulen auf Anfrage.